

* (Das Verfüttern von Hafer.) Das Reichsgesetzblatt verkündet die nachstehende Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 11. Mai 1915 betreffend das Verfüttern von Hafer. Auf Grund des § 38 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, mit welcher der Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten geregelt wird, wird verordnet, wie folgt: § 1. § 3, lit. d, der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915 wird aufgehoben. Alle auf Grund des § 2 dieser kaiserlichen Verordnung erteilten Bewilligungen zum Verfüttern von Hafer werden außer Kraft gesetzt. § 2. Bis auf weiteres dürfen Pferdehalter für jedes Pferd im Durchschnitt höchstens 1 Kilogramm Hafer (rein, gemischt, geschrotet) täglich verfüttern. Eine Erhöhung dieses Ausmaßes durch behördliche Bewilligung auf Grund des § 2 der angeführten kaiserlichen Verordnung ist unzulässig. § 3. Übertretungen dieser Verordnung werden von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. § 4. Diese Verordnung tritt am 17. Mai 1915 in Kraft.